### Gesellschaftsvertrag der Sternovate GmbH

#### § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Sternovate GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Handel und die Vermarktung von Lebensmitteln.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen nicht erlaubnispflichtigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen und für eigene oder fremde Rechnung zu führen.

### § 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

#### § 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 725.000

### § 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung bedarf der vorherigen Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt auch eine durch die Übertragung eintretende Nichtabziehbarkeit von steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlusten, Verlustvorträgen oder Fehlbeträgen (§§ 8c KStG, 10a GewStG).

### § 6 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Den Geschäftsführern kann weiter gestattet werden, bei der Vertretung der Gesellschaft zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder in eigenem Namen zu handeln.
- (2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafter. Sie sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Bindungen einzuhalten, die ihnen der Anstellungsvertrag auferlegt.

## § 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten zum Zwecke der Beschlussfassung über
  - die Berichterstattung über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Gewinnverwendung,
  - die Entlastung der Geschäftsführer und
  - die Wahl des Abschlussprüfers, soweit erforderlich.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert oder ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10% des Stammkapitals verfügen, dies verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Gesellschafter berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen; Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter, der mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zur Post aufzugeben ist und die Tagesordnung enthalten muss. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. In diesem Fall beginnt die Frist am zweiten Tage nach der Absendung des Einschreibens und endet am Tage vor der Versammlung.

- (5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
  Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die aber nicht vor Ablauf von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung der erneuten Einladung, und nicht später als einen Monat, gerechnet vom Tage der ansten Gereiten.
  - Monat, gerechnet vom Tage der ersten Gesellschafterversammlung, stattfinden darf. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von den vertretenen Stimmen stets beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (6) Beschlüsse können auch soweit gesetzlich zulässig außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich damit im Rahmen der Abstimmung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung ein Protokoll zu erstellen, das die Namen aller anwesenden Personen, den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung enthalten muss, soweit nicht durch das Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts Anderes ergibt. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen, soweit nicht gesetzlich weitergehende Erfordernisse bestehen einer Mehrheit von 75% aller vorhandenen Stimmen; dies betrifft auch Umwandlungen nach dem UmwG.
- (9) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (10) Ein Gesellschafter, der bei der Beschlussfassung anwesend war, kann Beschlüsse der Gesellschafter nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung, sonst innerhalb eines Monats nach Zustellung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung durch Klage anfechten.

### § 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft ist befugt, den bzw. die Geschäftsanteil(e) eines Gesellschafters durch Beschluss nach §§ 34, 46 Nr. 4 GmbHG einzuziehen, wenn:
  - a) der Gesellschafter seine Gesellschaftspflichten grob verletzt hat;

- der Gesellschafter ohne Zustimmung der Gesellschaft auf eigene Rechnung auf dem Gebiet der Gesellschaft tätig wird;
- c) für den Gesellschafter die Betreuung angeordnet wird, sofern der Aufgabenkreis des Betreuers die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Gesellschafter in der Gesellschaft ganz oder teilweise einschließt;
- d) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung eingestellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- e) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben und nicht binnen drei Monaten aufgehoben wird;
- f) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigen würde, insbesondere, wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betreffenden Gesellschafter wegen seines Verhaltens oder wegen seiner Persönlichkeit nicht mehr zumutbar ist oder durch sein Verbleiben in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre. Die weitere Zusammenarbeit gilt insbesondere dann als unzumutbar, wenn ein Gesellschafter trotz Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung Verträge zwischen ihm und der Gesellschaft nicht erfüllt;
- g) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
- h) ein Gesellschafter, der seine Beteiligung an der Gesellschaft mit Rücksicht auf seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Gesellschaft erworben hat, für die Gesellschaft nicht mehr tätig ist;
- der Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei Beschlüssen gem. Abs. 1 Buchst. a)—h) kein Stimmrecht zu. Der Einziehungsbeschluss wird mit seiner Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (3) Anstelle der Einziehung können die übrigen Gesellschafter mit der durch diese Satzungsbestimmung unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilten Ermächtigung des betroffenen Gesellschafters oder seiner Rechtsnachfolger beschließen, dass der der Einziehung unterliegende Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder die Gesellschafter oder einen zu bestimmenden Gesellschafter oder Dritten übertragen wird.

- (4) Beschlüsse im Sinne der Abs. 1 bis 3 können nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses gefasst werden, das die Einziehung gem. Abs. 1 rechtfertigt.
- Gesellschafter, deren Geschäftsanteile eingezogen oder gem. Abs. 1 rechtfertigt. Gesellschaft, Gesellschafter oder dritte Personen abgetreten werden, erhalten hierfür ein Entgelt, das dem gemeinen Wert der Geschäftsanteile iSv. § 11 Abs. 2 BewG entspricht. Zahlungen durch die Gesellschaft dürfen nur aus der freien Rücklage erfolgen. Soweit dies bei Fälligkeit nicht vollständig erfolgen kann ist die Abfindungsforderung zinslos gestundet.

Schuldner des Entgelts ist die Gesellschaft, wenn Geschäftsanteile eingezogen oder von der Gesellschaft übernommen werden, sonst derjenige, an den die Geschäftsanteile abgetreten werden.

# § 9 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sowie der Lagebericht – soweit gesetzlich erforderlich – ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung so zu fertigen, dass die Handelsbilanz gleichzeitig als Steuerbilanz Verwendung finden kann. Die gesetzlichen Bestimmungen der Bilanzierung und Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages abzüglich eines Verlustvortrages. Sie kann Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen oder ganz oder teilweise an die Gesellschafter ausschütten.
- (5) Ausgeschüttete Gewinne sind auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

### § 10 Gründungsaufwand

Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten (Notar, Gericht, Beratung) übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2000.– EUR.

### § 11 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt entspricht.